

Unsere Expertise – Ihre Lösung

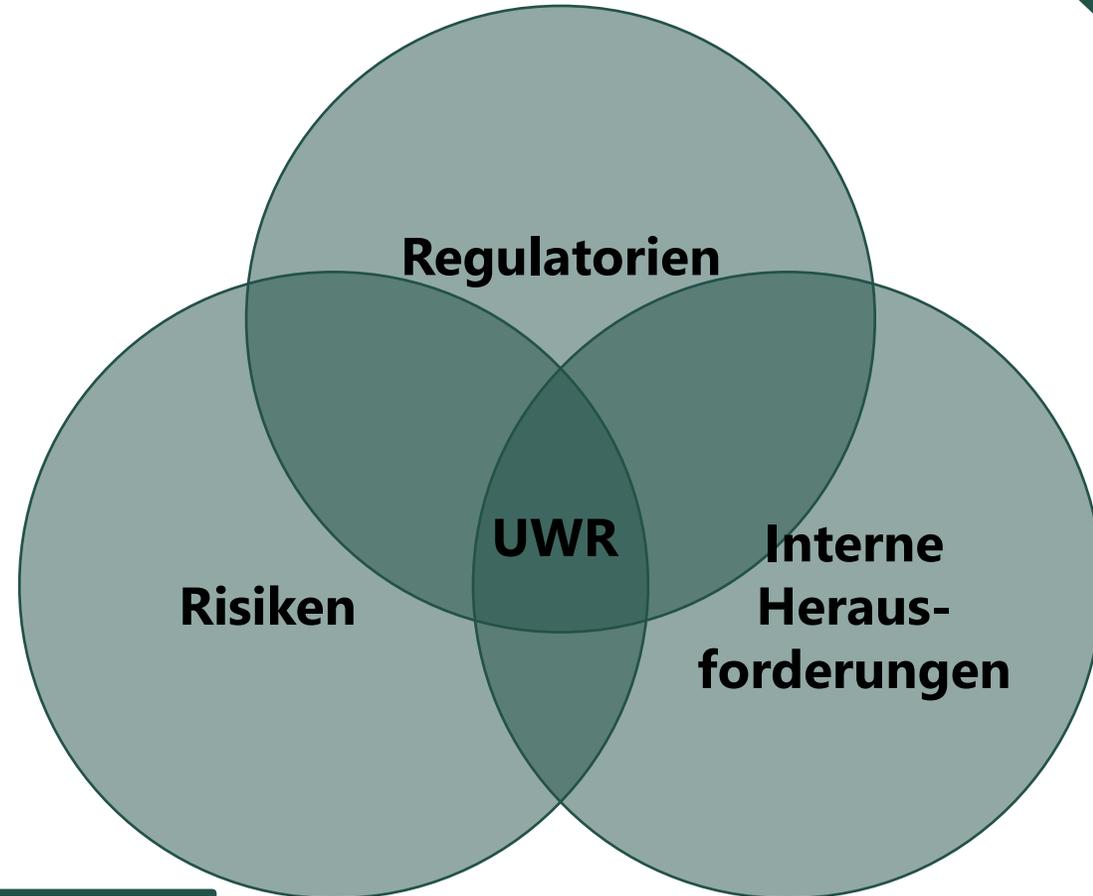
UMWELTRISIKOANALYSE (UWR)

COMPLIANCE STÄRKEN, RISIKEN MINIMIEREN.

LE()MA UND PARTNER

EINFÜHRUNG - AUSGANGSITUATION

- Neue gesetzliche Anforderungen treffen auf interne Komplexität
- Fehlender Überblick führt zu rechtlichen Grauzonen
- Risiken entstehen an den Schnittstellen – und bleiben oft unentdeckt



Genau hier setzt unsere Umweltrisikoaanalyse an.



WAS IST DIE UMWELTRISIKOANALYSE (UWR)

Definition

Die UWR ist ein strukturierter Compliance-Check zur Identifikation, Bewertung und Dokumentation umweltrechtlicher Risiken im Betrieb.

Kernziele:

- Abgleich des betrieblichen Ist-Zustands mit rechtlichen Soll-Vorgaben
- Erkennung von Lücken und Handlungsbedarf
- Dokumentation und Maßnahmenplanung zur Risikominimierung



UNSERE VORGEHENSWEISE



- Erhebung aller Standortbegehungrelevanten Daten
- Interviews, Dokumentensichtung

- Abgleich mit geltenden rechtlichen Vorgaben (BImSchG, WHG, ADR usw.)
- Identifikation von Lücken und Abweichungen

- Bewertung nach Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadenspotenzial
- Visualisierung durch Heatmaps oder Risikomatrizen

- Entwicklung konkreter Empfehlungen zur Schließung von Lücken
- Priorisierung nach Relevanz und Umsetzbarkeit

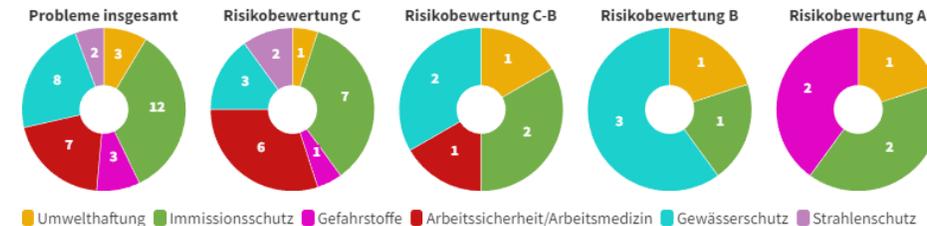
BEISPIEL – AUSZUG AUS DER UWR

1000 Umwelthaftung							
1001	Umwelthaftung	UmwelthG	§ 1 UmwelthG § 15 UmwelthG	Bestimmte Produktionsunternehmen sind für Umweltschäden im Rahmen der Umwelthaftung haftbar. Die Gesamtsumme der Haftung für Personen- sowie Sachschäden beläuft sich auf bis zu 95 Millionen Euro. Anlagen, die im Anhang I des UmwelthG genannt werden, unterliegen dem UmwelthG.	Das Betreiben der Anlage fällt gemäß UmwelthG Anhang I Punkt 56 unter das Umwelthaftungsgesetz. Anhang I Punkt 56 des UmwelthG: Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 Kilogramm oder mehr je Stunde eingesetzt werden.	l.G.	Die Maßnahmen sind in Anlehnung an das UmwelthG zur Vorbereitung auf künftige Änderungen der Gesetzestexte abzustimmen. Minderung des Haftungsrisikos in Bezug auf Tatbestände des BImSchG, WHG, KWVG etc.
1002	Umwelthaftung	UmwelthG	§ 6 UmwelthG Abs. 2	Der bestimmungsgemäße Betrieb muss nachgewiesen werden. Ausführliche, zentrale und aktuelle Dokumentation sämtlicher Kontrollmaßnahmen sind daher notwendig.	Im eigentlichen Betrieb und im Bereich der Dokumentation wurde der bestimmungsgemäße Betrieb gut nachgewiesen, außer die unter dem Punkt "Zusammenfassung" aufgeführten Problemstellen.	l.G.	
1003	Umwelthaftung	UmwelthG	§ 6 UmwelthG Abs. 3	Kann der bestimmungsgemäße Betrieb nicht nachgewiesen werden, so tritt die Haftungsumkehr in Kraft. Unmittelbare Haftung des Unternehmens für alle Umweltschäden, die nicht nachweislich durch unternehmensfremde Einflüsse entstanden sind. Haftungsumkehr, Beweislast auf Seiten des Unternehmens.	Trifft auf das Unternehmen zu, da es dem UmwelthG unterliegt.	l.G.	Der bestimmungsgemäße Betrieb wird aber auch durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz, das zugehörige untergesetzliche Regelwerk, sowie die hieraus resultierenden Genehmigungsaufgaben gefordert.
1004	Umwelthaftung	UmwelthG	§ 831 BGB § 823 Abs. 1 BGB § 324 # StGB	Haftung aufgrund Organisationsverschulden Unmittelbare Haftung des Unternehmers für alle betriebsbedingten Umweltschäden bei grober Fahrlässigkeit. Auch relevant für Leistungen, die im Auftrage des Unternehmens von Drittunternehmen erbracht werden; z.B. Firmen zum Reinigen der Maschinen und für Raumpflege; deswegen ist eine schriftliche Unterweisung erforderlich. Mitarbeitermotivation und allgemeine Kenntnisse im Bereich Umweltschutz sind wichtig, um einen bestimmungsgemäßen Betrieb zu sichern. -Gefährdung durch fahrlässigen Umgang zu minimieren -angeordnete Maßnahmen mit einem hohen Wirkungsgrad einzuführen und umzusetzen.	Eine schriftliche Unterweisung der Drittfirmen erfolgt jeweils für die relevanten Themen. Zusätzlich wird bei Auftragserteilung eine Information zum Verhalten von Fremdfirmen und Besuchern auf dem Werksgelände versendet -> Beachtung des Vier-Augen-Prinzips ist erforderlich, z.B. Abfallbeauftragter sollte nicht gleichzeitig im operativen Geschäft tätig sein.	l.G.	
1005	Umwelthaftung	Haftung	§ 324, 324 a StGB	§ 324 Gewässerverunreinigung (1) Wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Der Versuch ist strafbar. (3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. § 324a Bodenverunreinigung (1) Wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch 1. in einer Weise, die geeignet ist, die Gesundheit eines anderen, Tiere, Pflanzen oder andere Sachen von bedeutendem Wert oder ein Gewässer zu schädigen, oder	Siehe 1006 zu Abfallsammelplatz, Spansammelplatz, Metallwanne	siehe 1006	

Risikoübersicht Musterkunde 2023

Probleme nach Anzahl in dem jeweiligen Bereich

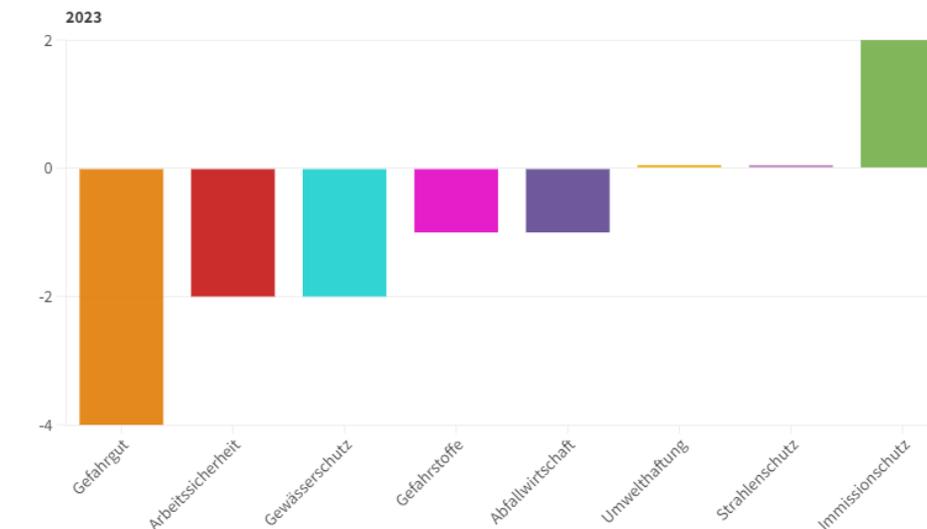
LE()MA UND PARTNER



Jahresvergleich der Probleme

Veränderung im Vergleich zum Vorjahr

LE()MA UND PARTNER



ABGEDECKTE RECHTSBEREICHE

1. Umwelthaftung
2. Immissionsschutz
3. Emissionshandel
4. Gefahrgut
5. Gefahrstoffe
6. Arbeitssicherheit
7. Brandschutz
8. Abfallmanagement
9. Gewässerschutz
10. Strahlenschutz
11. Energierecht



IHRE VORTEILE

Vorteil

Rechtssicherheit

Risikoprävention

Prozessklarheit

Auditvorbereitung

Ihr Nutzen

Einhaltung aller relevanten Umwelt- und Sicherheitsvorgaben

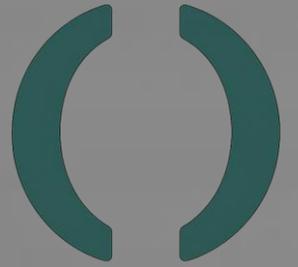
Frühzeitige Erkennung von Schwachstellen – bevor sie zu Problemen werden

Strukturierter Überblick über Pflichten, Zuständigkeiten und Umsetzungsstatus

Systematische Dokumentation als Grundlage für Behörden- oder ISO-Audits



Sprechen Sie uns an – wir unterstützen Sie gerne!



Wir helfen Ihnen, rechtliche Risiken frühzeitig zu erkennen – bevor sie zum Problem werden

LE()MA UND PARTNER